

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.293.146

Wien, 21. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6388/J vom 21. April 2021 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6. sowie 15. und 16.:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz), BGBl. I Nr. 51/2014, idGF BGBl. I Nr. 4/2021, ist der nicht auf Arbeitnehmer entfallende Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler zu bestellen. Die Einvernehmensherstellung in Bezug auf die vier zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) der ABBAG mit dem Vizekanzler ist im Vorfeld der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 31. März 2021 erfolgt.

Gemäß § 1 Abs. 2 ABBAG-Gesetz in Verbindung mit § 30b Abs. 1a GmbHG haben die vorgeschlagenen Personen vor ihrer Wahl der Alleingeschafterin ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Dies ist über

Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) erfolgt. Die für die Aufsichtsratsfunktion erforderliche Qualifikation von Mag. Josef Meichenitsch ergibt sich aus seiner Ausbildung sowie seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit.

In der ordentlichen Generalversammlung der ABBAG am 31. März 2021 wurde unter anderem Mag. Josef Meichenitsch gemäß § 10 des im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Gesellschaftsvertrages in den Aufsichtsrat der genannten Gesellschaft gewählt.

Zu 17. bis 19.:

Um die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats im Rahmen der ordentlichen Generalversammlung am 31. März 2021 vorzubereiten, waren die nach der Geschäfts- und Personaleinteilung für Beteiligungen zuständige Fachabteilung im BMF sowie die zuständigen Führungskräfte im BMF und hinsichtlich der Einvernehmensherstellung gemäß § 3 Abs. 2 ABBAG-Gesetz das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport informiert.

Zu 7. bis 14. und 20. bis 32.:

Seitens des BMF erfolgte die Weitergabe von Informationen betreffend die Bestellung von Herrn Mag. Meichenitsch lediglich an Personen, die an dem Entscheidungsprozess beteiligt sind. Darüber hinaus ist zu bemerken, dass nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen besteht, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von

Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

